

Beratungsrelevante Neuerungen aus den verschiedenen Schularten Stand: November 2017

Zusammenstellung: H. Schweiger

I. BayEUG

Keine beratungsrelevanten Änderungen

II. Bayerische Schulordnung (BaySchO):

Die BaySchO bleibt unverändert

III. Änderungen in den Schulordnungen:

1. Änderungen in der GrSO:

Grundlage: KMS III.4-BS7610-4b.074824 vom 20.07.2017 in Auszügen:

- Neu: § 6 Abs.2:
(2) Am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche des Monats Januar erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 eine Zwischeninformation zum Leistungsstand, die die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern und – soweit erforderlich – einen Hinweis gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 (*3Lassen es die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob ihr oder ihm am Ende des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben*) enthält.

In § 6 GrSO „Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule“ werden aus systematischen Gründen die bislang in § 15 GrSO enthaltenen Regelungen zum Übertrittszeugnis aufgenommen. Damit sind die übertrittsrelevanten Bestimmungen stärker gebündelt als bisher.

- Neufassung: § 15 „Zwischen- und Jahreszeugnisse“:

Die Bestimmungen über die Zwischen- und Jahreszeugnisse wurden gestrafft und neu strukturiert. Für die Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 sowie die Zwischenzeugnisse in der Jahrgangsstufe 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass sie auch Aussagen zur Lernentwicklung in allen Fächern enthalten.

2. Änderungen in der MSO

Grundlage: KMS III.4-BS7610-4b.074825 vom 13.07.2017 in Auszügen:

- Im Zuge der Erarbeitung des neuen Lehrplans PLUS für die Mittelschule wurde festgestellt, dass die derzeitigen Bezeichnungen der Fächer Physik/Chemie/Biologie (PCB), Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde (GSE), Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT) und der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer Wirtschaft, Technik und Soziales den realen Inhalten und Zielen der Fächer nicht mehr vollständig entsprechen und deshalb angepasst werden müssen.

Aktuelle Bezeichnung

Arbeit-Wirtschaft-Technik
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde
Physik/Chemie/Biologie
Wirtschaft
Technik
Soziales

Künftige Bezeichnung

Wirtschaft und Beruf
Geschichte/Politik/Geographie
Natur und Technik
Wirtschaft und Kommunikation
Technik
Ernährung und Soziales

Die neuen Fächerbezeichnungen werden parallel zur Einführung des neuen Lehrplans beginnend mit der Jahrgangsstufe 5 im Schuljahr 2017/2018 und dann Schuljahr für Schuljahr hochwachsend eingeführt. Dies betrifft insbesondere die Studentafeln in den Anlagen der MSO. Darüber hinaus wird auch die Bekanntmachung über die Zeugnisformulare demnächst geändert.

- Andere Bewerberinnen und Bewerber, die den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erworben haben und als Schülerinnen und Schüler die Mittlere-Reife-Klasse 10 besuchen möchten, müssen diese Möglichkeit zeitnah, also in der Regel zu Beginn des kommenden Schuljahres wahrnehmen und nicht erst nach einer Zwischenzeit von z.B. einem oder mehreren Jahren. Dies wird in **§ 7 Abs. 4 Satz 1 MSO** klargestellt. Wichtig ist die fachlich-organisatorische Kontinuität im individuellen Bildungsverlauf auf dem Weg zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule.
- In **§ 9 Abs. 5 Satz 1 MSO** wird zum Ausdruck gebracht, dass das örtlich zuständige Staatliche Schulamt über die Bildung von Vorbereitungsklassen entscheidet.

- Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache haben und erwerben Deutschkenntnisse abhängig von verschiedenen individuellen Umständen. Gegenüber der bisherigen pauschalen Regelung in **§ 15 Abs. 3 Satz 2 MSO** ist es vorzugswürdig, für jede Schülerin und jeden Schüler unter Würdigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob die Leistungen im Fach Deutsch berücksichtigt werden oder nicht. Die pädagogische Verantwortung der Mittelschulen für individuelle Lösungen wird insoweit gestärkt.
- Die Bestimmung über die Zwischen- und Jahreszeugnisse in **§ 18 MSO** wird gestrafft und neu strukturiert. Zwei inhaltliche Änderungen sind hervorzuheben:
 - (1) Für die Zwischen- und Jahreszeugnisse wird in Abs. 2 zum Ausdruck gebracht, dass sie auch Aussagen zur Lernentwicklung in den Fächern Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Englisch und den berufsorientierenden Wahlpflichtfächern enthalten, sofern in der jeweiligen Jahrgangsstufe der Lehrplan PLUS bereits eingeführt wurde. Dies kann auch auf die übrigen Fächer ausgedehnt werden, wenn dies vor Ort gewünscht ist.
 - (2) Die mündliche Erörterung der schulischen Situation der Schülerinnen und Schüler wird im Sinn der Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern intensiviert. In Abs. 9 und 10 werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Lernentwicklungsgespräche geschaffen. Im Grundschulbereich sind dokumentierte Lernentwicklungsgespräche, die das Zwischenzeugnis ersetzen, bereits eingeführt. Dokumentierte Lernentwicklungsgespräche können jetzt auch an Mittelschulen eingeführt werden, wenn dies vor Ort gewünscht ist – allerdings vom Grundsatz her beschränkt auf die Jahrgangsstufe 5, weil ab der Jahrgangsstufe 6 das Zwischenzeugnis insbesondere für die Entscheidung über die Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse nach **§ 7 Abs. 1 MSO** unverzichtbar ist. In den Jahrgangsstufen 6 bis 9 sind jedoch Lernentwicklungsgespräche möglich, in denen das Zwischenzeugnis ausgehändigt und besprochen wird. Auch diese Entscheidung trifft jede Mittelschule in eigener Verantwortung.
- In der besonderen Leistungsfeststellung werden in den Fächern Musik, Kunst und Sport neben praktischen auch mündliche oder schriftliche Leistungen verlangt. Insoweit wird in **§ 23 Abs. 3 Satz 1 MSO** ein Gleichklang dieser Fächer hergestellt. Ferner wird in **Abs. 8** für den mündlichen Teil im Fach Englisch klargestellt, dass Einzel- oder Gruppenprüfungen möglich sind.
- Die Projektprüfung ist seit Jahren fester Bestandteil der besonderen Leistungsfeststellung für andere Bewerberinnen und Bewerber. Die regelmäßige („soll“) Hinzuziehung von Lehrkräften des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule nach **§ 28 Abs. 5 MSO** ist nicht mehr erforderlich. Nachteile für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind dadurch nicht zu erwarten, da an den Mittelschulen zwischenzeitlich genügend Erfahrung vorliegt, wie die Leistungen der externen Bewerberinnen und Bewerber von Gymnasium, Realschule und Wirtschaftsschule einzuordnen sind.

- Für den mündlichen Teil im Fach Englisch bei der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule wird in § 29 Abs. 7 MSO klargestellt, dass Einzel- oder Gruppenprüfungen möglich sind.

3. Änderungen in der RSO

Keine Änderungen

4. Änderungen in der GSO

Keine Änderungen

5. Änderungen von Schulordnungen im beruflichen Schulbereich

5.1 FOBOSO: Neufassung vom 28.08.2017

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFOBOSO>true>

Grundprinzipien der neuen FOBOSO:

- Vereinfachung der Aufnahme- und Vorrückungsbedingungen
- Größerer Gestaltungsspielraum durch Wahlpflichtfächer
- Halbjahresleistungen statt Jahresleistungen (auch im Zeugnis)
- Aufwertung der fachpraktischen Ausbildung (fpA)
(Einrechnung in nc-Schnitt)
- Ein Teil der Halbjahresleistungen geht nicht in (Fach-)Abiturergebnisse ein
(Streichmöglichkeiten)
- Fachreferat und Seminar als eigene Note im Zeugnis

Eignungsvoraussetzungen (§ 7):

Wie bisher:

- Mittlerer Schulabschluss mit Notenschnitt 3,5 in D,M,E
oder
- Oberstufenreife am Gymnasium
oder
- Erfolgreicher Besuch der Vorklasse/Vorkurs (alle Fächer mind. Note 4 bzw. einmal
Note 5 mit Ausgleich)
Oder
- Bestandene Eignungsprüfung (FOS nur bei fehlender Note im MSA-Zeugnis, BOS auch
zur Notenverbesserung)

Neue Regelung:

- Eignungsprüfung immer in allen drei Fächern (D,E,M)!
- Bestanden, wenn alle Fächer mind. Note 4 bzw. einmal Note 5 mit Ausgleich

5.2 Schulordnung für die Fachschulen (FSO): Neufassung vom 15.05.2017

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2017/10/gvbl-2017-10.pdf#page=6>

5.3 Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO): Neufassung vom 09.05.2017

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2017/09/gvbl-2017-09.pdf#page=14>

IV. Verschiedenes:

1. Weiterentwicklung des Gymnasiums

Hier: Umgang mit der „Schnittstelle“ zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium

(vgl. KMS vom 16.06.2017 Nr. V-B S 5640.0/204/1)

Das KMS in Auszügen:

Entsprechende Gesetzesänderungen durch den Bayerischen Landtag vorausgesetzt, ist die Einführung des neuen neunjährigen bayerischen Gymnasiums zum Schuljahr 2018/19 mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 vorgesehen.

Dies bedeutet, dass

- Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2017/18 an das Gymnasium übertreten, nur formal in das achtjährige, faktisch (vorbehaltlich der o. g. Gesetzesänderungen) bereits in das neue neunjährige Gymnasium eintreten
- die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 im laufenden Schuljahr 2016/17 den letzten Jahrgang des auslaufenden achtjährigen Gymnasiums bilden,
- Schülerinnen und Schüler des letzten G8-Jahrgangs, die jetzt oder später eine Jahrgangsstufe wiederholen, vom acht- in das neue neunjährige Gymnasium wechseln.

Mit Blick auf die anstehenden Vorrückungsentscheidungen im letzten G8-Jahrgang sind folgenden Punkte zu beachten:

- An der „Schnittstelle“ zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium bestehen die Regelungen über das Vorrücken und Wiederholen (vgl. Art. 53 BayEUG, §§ 30ff. GSO) unverändert weiter.
- Bei Nichterreichen des Klassenziels stehen damit dieselben Instrumente zur Verfügung wie bisher. Hierzu zählen:

- Wiederholen einer Jahrgangsstufe (auch freiwillig, vgl. § 37 GSO)
 - Vorrücken auf Probe (vgl. § 31 GSO)
 - Wechsel an eine andere Schulart
 - Nachprüfung (ab Jgst. 6, vgl. § 33 GSO)
- An der Schnittstelle zwischen G8 und G9 kommt der Aufgabe, in individuellen Beratungsgesprächen die beste Lösung zu finden, eine besondere Bedeutung zu. Ob z. B. für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Jgst. 5 nicht erreichen, ein Vorrücken auf Probe in die Jgst. 6 des G8 oder ein „Neustart“ im G9 sinnvoller ist, kann nur für den Einzelfall entschieden werden.
 - Die Höchstausbildungsdauer wird für Schülerinnen und Schüler des letzten G8-Jahrgangs, die eine Jahrgangsstufe im neunjährigen Gymnasium wiederholen, angepasst.

**Beachten Sie bitte hierzu auch das KMS vom 25.07.2017 Nr. V-BS5640.0/2141/1 (DMS) Weiterentwicklung des Gymnasiums
Hier: Gesetzgebungsverfahren /Studentafel**

Und: Zur Website des KM zur Entwicklung des Gymnasiums:

<https://www.km.bayern.de/schueler/meldung/5082/so-entwickelt-sich-das-gymnasium-zeitgemaess-weiter.html>

2. Genehmigung der Änderung der in der Studentafel festgelegten Fremdsprachen gem. § 15 Abs. 3 GSO:

vgl. hierzu: KMS vom 27.06.2017 Nr. V.9-BS5400.15/3/1

3. Weiterentwicklung der Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium

Vgl. hierzu: KMS vom 08.09.2017 V.5BS5305.15/19/2

Hier wird eine neue Funktion „Koordinator für Berufliche Orientierung“ (KBO) geschaffen, erstmals zum Schulhalbjahr 2017/2018 vergeben wird.

4. Einsicht in schulpsychologische Unterlagen; hier: Aushändigung von Testergebnissen und ausgefüllten Testerfassungsunterlagen

Das KM teilt auf Anfrage hierzu mit:

„Bislang wurde wegen der Gefährdung der Validität der Tests und aufgrund urheberrechtlicher Bedenken verweigert, neben den Testergebnissen auch die ausgefüllten Testerfassungsunterlagen auszuhändigen bzw. zu vervielfältigen. Nach nochmaliger Überprüfung im Staatsministerium erscheint in einem solchen Fall auch die Aushändigung bzw. Vervielfältigung der Testunterlagen möglich. Dabei besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, Ablichtungen (ggf. gegen Kostenerstattung) zu fertigen. Werden die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern bzw. der Facharzt bei Aushändigung bzw. Ablichtung der Testunterlagen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Testunterlagen keinesfalls für eine weitere Verbreitung, sondern lediglich für die Aufklärung des konkreten Falls genutzt werden dürfen, bestehen keine urheberrechtlichen Bedenken und auch eine Gefährdung der Validität des Testverfahrens ist nicht zu erwarten. Aufgrund der vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die seitens der Schulpsychologin verwendeten Testunterlagen auch für die Durchführung von Verwaltungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle kann das verwaltungsverfahrenrechtliche Einsichtnahme- und Vervielfältigungsrecht nicht vom Urheberrecht des Verlages eingeschränkt werden. So etwas wäre nur denkbar, wenn es ausdrückliche entsprechende Ausschlussvereinbarungen gäbe, was hier nicht ersichtlich ist.“

5. Lernentwicklungsgespräch an der Mittelschule (vgl. KMS vom 06.07.2017 Nr. III.2-BS7400.0/10/2)

... „Für Schülerinnen und Schüler der 5. Jahrgangsstufe sowie der Übergangsklassen aller Jahrgangsstufen und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Lernentwicklungsgespräch alternativ zum Zwischenzeugnis durchgeführt werden (siehe auch MSO § 18 Abs. 10 i.d.F. vom 1.8.2017).

In den Jahrgangsstufen 6 mit 10 der Mittelschule ist das Lernentwicklungsgespräch anhand des Zwischenzeugnisses als ergänzende Maßnahme möglich.

Über die Durchführung des Lernentwicklungsgesprächs entscheidet – unter dem Aspekt der Eigenverantwortung der Schule - die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum spätestens unmittelbar vor dem Unterrichtsbeginn im Herbst. Die Eltern können selbstverständlich nicht zur Teilnahme am Lernentwicklungsgespräch verpflichtet werden.“

...

1. Fortschreibung: Oktober 2017

Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen von Mathematik

(KMS III.3-BO7202.4-4b./80378 vom 31.07.2017)

In allen Regierungsbezirken wurden an ausgewählten Staatlichen Schulämtern „Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik“ eingerichtet.

Über diese Förderstellen und auch deren Ausrichtung bzw. Abgrenzung zur Staatlichen Schulberatung möchte ich gerne informieren:

Zum Rahmen:

Mit Schreiben vom 31.07.2017 (siehe KMS) wurden den Regierungsbezirken insgesamt 56 Anrechnungsstunden (=2 Vollzeitkapazitäten) zur Einrichtung einer oder mehrerer „Förderstelle(n) Rechenschwäche“ im Grundschulbereich an einem oder mehreren Staatlichen Schulämtern zugewiesen.

Die Förderstellen haben folgende Aufgaben:

- Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern:
Die Förderstelle dient als Anlaufstelle, wenn bei Kindern gravierende Probleme beim Mathematiklernen festgestellt werden.
- Durchführung von Diagnosegesprächen bei gravierenden Problemen beim Mathematiklernen:
Die Diagnosegespräche mit Kindern dienen der Feststellung des konkreten Unterstützungsbedarfs.
- Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik
In regelmäßigen Abständen werden (einzel-) Förderungen von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik durchgeführt.
Die Förderstunden finden wöchentlich in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten statt.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sollten Grundschullehrkräfte (ggf. mit Fakultas Schulpsychologie) oder auch Förderlehrkräfte beauftragt werden. Diese erhalten jeweils mindestens zwei Anrechnungsstunden.

In Dienstbesprechungen und durch Fortbildungen werden die eingesetzten Lehrkräfte begleitet und unterstützt.

Der Ort der Förderung ist der Ausrichtung entsprechend an einem Schulamt oder an einer Grundschule. Die Förderung findet außerhalb der Unterrichtszeit am Nachmittag statt.

Die Förderstellen in Schwaben sind an folgenden Standorten eingerichtet:

Einsatzschule	Straße	PLZ	Ort
Westpark-Grundschule Augsburg-Pfersee	Grasiger Weg 8	86157	Augsburg
Grundschule Innungen	Hohenstaufferstraße 8	86199	Augsburg
Von-Imhof-Grundschule Klosterlechfeld	Schulstraße 21	86836	Klosterlechfeld
Grundschule Türkheim	Wörishofer Straße 5	86842	Türkheim

Ausrichtung:

Die gewählte Bezeichnung „Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik“ verdeutlicht, dass hier eine konkrete (pädagogische) Förderung von Grundschulkindern im Vordergrund steht, bei denen besondere Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik auftreten. Das ist absichtlich weitgefasst, eine Fokussierung auf „Dyskalkulie“ erfolgt nicht, da für diese Förderung keine „Dyskalkulie-Diagnose“ erforderlich ist und an den Förderstellen auch nicht erfolgen soll.

Die o.g. Diagnosegespräche dienen der Erhebung des aktuellen Lernstandes und der erforderlichen Förderung. Sie haben nicht das Ziel, eine Dyskalkulie festzustellen. Unter anderem stellt die Handreichung „Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen - So unterstützen Lehrkräfte in der Grundschule“

(<https://www.km.bayern.de/eltern/lernen/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten.html>) eine gute Hilfestellung für die Diagnosegespräche und die Förderung dar.

An den Grundschulen steht damit ein Dreischritt der Fördermaßnahmen zur Verfügung:

- im Klassenverband durch die Lehrkraft
- durch den Einsatz von Förderlehrkräften
- und nun zusätzlich für besonders ausgeprägte Fälle die Förderung von Rechenschwierigkeiten an den Förderstellen

Abgrenzung zur Staatlichen Schulberatung:

Da die Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik explizit als Aufgabe der Lehrkräfte gesehen wird, sind die Förderstellen nicht in den Bereich der Staatlichen Schulberatung eingegliedert.

Damit ist auch implizit die Botschaft an die Lehrkräfte verbunden, dass die Förderung Aufgabe der Lehrkräfte ist – je nach Ausprägung gemäß dem o.g. Dreischritt.

Soweit Schulpsychologen an den Förderstellen eingesetzt sind, sind sie also als fördernde Lehrkräfte der Grundschule gefragt, die schulpsychologische Kompetenz kann aber im Rahmen dieser sicher hilfreich eingesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten

Die KMBek vom 31.Mai 2010 enthält alle wesentlichen Informationen wie in derartigen Fällen vorgegangen werden soll.

2. Fortschreibung: November 2017

Ausleihliste Tests AID 3 und WISC IV:

Test	Koordinierende Schule	Verantwortlicher SPSY
AID 3 und WISC IV	Maria-Ward-Gym. Augsburg	Frau Bachmeir
AID 3 und WISC IV	Gym. Donauwörth	Frau Gastl
AID 3 und WISC IV	Gym. bei St. Stephan	Frau Staffler
AID 3 und WISC IV	Bertha-von-Suttner Gym. Nau-Ulm	Herr Thomann
AID3	RS Lindenberg	Frau Hoffmann
AID3	RS Wertingen	Frau Stoltz
AID3	RS Obergünzburg	Herr Hess
AID3	RS Memmingen	Herr Dippold
AID3	RS Königsbrunn	Frau Krüger-Gruber
AID3	Allgäu-Gym. Kempten	Herr Reister
WISC IV	RS Zusmarshausen	Frau Herrler
WISC IV	Marien-Gym. Kaufbeuren	Frau Rank
WISC IV	RS Ichenhausen	Frau Kleiter
WISC IV	RS Marktoberdorf	Frau Ledwa
WISC IV	Gym. Königsbrunn	Herr Baumann
WISC IV	RS Kaufbeuren	Frau Duschl